

Nach diesen allgemeinen Erwägungen wendet man sich nunmehr zu den einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs und zwar zunächst

zu §. 1.

Der Uebersichtlichkeit halber mag der künftig außer Anwendung kommende §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1840 hier eine Stelle finden. Er lautet wörtlich folgendermaßen:

„Die Bestimmung, daß Diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums heimathsangehörig werden, ist auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht besteht und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner anzuwenden, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9. dieses Monats, sich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelassen haben.“

Im Uebrigen hat die Deputation demjenigen, was in den Motiven und in dem vorstehenden allgemeinen Theile des Berichts in dieser Beziehung enthalten ist, weiter Nichts beizufügen und empfiehlt die unveränderte Annahme.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? — Es ist nicht der Fall. Nimmt die Kammer §. 1 des Gesetzentwurfs unverändert nach dem Entwürfe und dem Vorschlage der Deputation an? — Einstimmig Ja.

Referent v. König:

§. 2.

Außer durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude und durch Gewinnung des Bürgerrechtes (§. 8 a 2 des Heimathgesetzes) wird die Heimathangehörigkeit am Wohnorte, gleichviel ob Stadt oder Land, auch begründet

durch die Anmeldung zu einem nach §. 4 verbunden mit §. 5 des Gewerbegesetzes der Anmeldepflicht unterliegenden, sowie durch Erlangung der Concession zu einem nach §. 7 beziehentlich §. 14 desselben Gesetzes von Concession der Verwaltungsbehörde abhängigen Gewerbebetriebe.

Die Anmeldung und die Concessionsertheilung bewirken jedoch die Heimathangehörigkeit nicht sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes, während dessen Jemand, nach Aushändigung der nach §. 6 des Gewerbegesetzes über die erfolgte Anmeldung auszustellenden obrigkeitlichen Bescheinigung, beziehentlich der nach §. 9 ebendasselbst bei der Concessionsbehörde auszufertigenden Concessionsurkunde, am Orte gewohnt und den zuerst angemeldeten oder an dessen Statt einen anderen, unter §. 4 oder §. 7 und §. 14 des Gewerbegesetzes fallenden Gewerbebetrieb ohne Unterbrechung fortgesetzt hat.

In Zweifelsfällen streitet die Vermuthung für die stetige Fortsetzung eines einmal ordnungsmäßig angemeldeten Gewerbebetriebes.

(Königl. Commissar Dr. Kohlschütter tritt ein.)

In den Motiven ist Folgendes enthalten:

Der im Vorstehenden ausführlich motivirte, in §. 2 des Gesetzentwurfs formulirte Grundsatz über Begründung

der Heimathangehörigkeit durch einen der Anmeldepflicht nach dem Gewerbegeetze unterliegenden, 5 Jahre ohne Unterbrechung fortgesetzten Gewerbebetrieb wird selbstverständlich auch die in §. 7 des Gewerbegesetzes benannten Concessionsgewerbe mit Einschluß des nach §. 14 mit ihnen auf gleicher Linie stehenden Schornsteinfegergewerbes und diese um so gewisser zu umfassen haben, als bei denselben nicht, wie bei der Anmeldung, ein bloß einseitiger Willensact des betreffenden Gewerbetreibenden, sondern eine, auf besonderer Genehmigung der Ortsobrigkeit oder der sonst competenten Verwaltungsbehörde nach vorausgegangener Erörterung der sachlichen und persönlichen Verhältnisse beruhende gewerbliche Niederlassung in Frage ist.

Da jedoch das, was §§. 4 und 6 des Gewerbegesetzes über die Anmeldepflicht und die Anmeldebesccheinigung bestimmt, auf die Concessionsgewerbe nicht wörtlich Anwendung leidet, indem bei diesen das Recht zum Gewerbebetriebe, auch wenn dieser in der sonst üblichen Form angemeldet worden sein sollte, doch erst durch die Ertheilung der Concession und deren in §. 9 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene schriftliche Ausfertigung begründet wird, so war es aus diesem Grunde nöthig, in §. 2 der Concessionsgewerbe besonders zu gedenken und rücksichtlich derselben die letztgedachten beiden Acte als das für die Heimathberechtigung entscheidende Moment zu bezeichnen.

Die Bestimmung im dritten Absatze des §. 2: daß in Zweifelsfällen die Vermuthung für die stetige Fortsetzung eines einmal ordnungsmäßig angemeldeten Gewerbebetriebes streite, erscheint unerlässlich, wenn nicht über jene Frage, die sehr häufig erst zu einer Zeit zur Entscheidung vorliegen wird, wo die bezüglichen Thatsachen sich gar nicht mehr auf zuverlässige Weise ermitteln und nachweisen lassen, unlösliche Streitigkeiten unter den Heimathgemeinden hervorgerufen werden sollen.

Da der Beweis des Gegentheils allemal der Gemeinde des Orts zufallen wird, an welchem der angemeldete Gewerbebetrieb stattgefunden hat, also derjenigen, welche in der Lage war, durch ihre Organe die ununterbrochene Fortsetzung des Gewerbebetriebes zu controliren und von einer etwa stattgefundenen Unterbrechung desselben Notiz zu nehmen, so entspricht der aufgestellte Grundsatz auch den Rücksichten der Billigkeit und den bei Vertheilung der Beweislast sonst zur Anwendung kommenden processualischen Regeln.

Der Bericht sagt nun über diesen Paragraphen Folgendes:

Zu §. 2.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß durch die endliche Redaction des Gewerbegesetzes die angezogenen Paragraphenzahlen sich verändert haben und statt §§. 4, 5, 6, 7, 9 und 14 des Gewerbegesetzes nunmehr §§. 5, 6, 7, 8, 10 und 15 desselben in Bezug zu nehmen sein werden.

Hierüber glaubt die Deputation noch folgende Punkte kurz berühren zu müssen:

1) Dieser Paragraph enthält den eigentlichen Kern der neuen Gesetzesbestimmung. Den beiden bisherigen Erwerbstiteln eines nicht auf Geburt oder auf ausdrücklicher Ertheilung beruhenden Heimathrechtes:

- a) Ansässigkeit mit einem Wohngebäude,
- b) Gewinnung des Bürgerrechtes,